# **Gemeinde Muldestausee** Beschlussantrag Nr.: 18/2021

X öffentlicher Teil	nichtöffentlicher Teil	
Sachbearbeiter:	Puschmann / Arlt	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Ordnungsamt	

Beratungsfolge				
Gremium		Datum	dafür	dagegen
Ortschaftsrat Burgkemnitz	Anhörung	11.02.2021		
Ortschaftsrat Friedersdorf	Anhörung OrtsBM			
Ortschaftsrat Gossa	Anhörung OrtsBM			
Ortschaftsrat Gröbern	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Krina	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Mühlbeck	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Muldenstein	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Plodda	Anhörung			
Ortschaftsrat Pouch	Anhörung	09.02.2021		
Ortschaftsrat Rösa	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Schlaitz	Anhörung			
Ortschaftsrat Schmerz	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Schwemsal	Anhörung OrtsBM			
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss				
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.02.2021		
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	03.03.2021		

## **Kurztitel:**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee (Feuerwehrsatzung)

#### Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee beschließt gemäß §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldestausee.

**Erläuterung:** Aufgrund von Änderungen der Gesetzlichkeiten sowie Strukturänderungen innerhalb der Feuerwehr Muldestausee wurde eine Anpassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldestausee vorgenommen.

Die im Jahr 2019 überarbeite Feuerwehrsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüft, woraus sich weiterer Änderungsbedarf ergab.

Die Änderungen wurden besprochen und entsprechend eingefügt. Es erfolgte weiterhin eine Abstimmung mit der Gemeindewehrleitung und allen Ortswehrleitern. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde durch die Kommunalaufsicht sowie dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nunmehr bestätigt.

Hier die Erläuterung zu den einzelnen Änderungen welche in der Satzung grün bzw. gestrichen dargestellt sind. Diese betreffen die Änderungen gegenüber der am 26.06.2019 beschlossenen Satzung.

# § 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

Durch die Neugründung der Ortsfeuerwehr Schmerzbach wurde hier eine Anpassung in Absatz 2 notwendig.

In Absatz 4 wurde die bereits praktizierte territoriale Aufteilung der Feuerwehr festgeschrieben. Dies ist für die Aufgabenzuordnung der stellvertretenden Gemeindewehrleiter notwendig.

In Absatz 7 wurde die konkrete Benennung der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz vorgenommen, diese Klarstellung ersetzt die pauschale Angabe aus dem ersten Entwurf. Die Aussage zu den freiwilligen Aufgaben wurde in einem gesonderten Absatz 8 gefasst.

#### § 2 Gemeindewehrleitung

Die Vertreterregelung des Gemeindewehrleiters wurde hier in Absatz 1 näher beschrieben. Das Wahlverfahren zur Ermittlung der Gemeindewehrleitung wird in Absatz 3 definiert. Ein Teil der Gemeindewehrleitung ist u.a. der Gemeindejugendwehrwart, daher wurden die Aussagen zu diesem Amt aus dem separaten Paragrafen hier in Absatz 7 und 8 zugefügt.

### § 3 Ortswehrleitung

Auch der Ortsjugendfeuerwehrwart gehört zur Leitung der jeweiligen Ortswehr, daher hier die rechtliche Einordnung im Absatz 2. Im Absatz 3 wird die Dokumentation des Vorschlagsverfahrens ergänzt.

#### § 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ergänzung "aktive" musste gestrichen werden, da diese Formulierung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. (Streichung dieser Formulierung in der gesamten Satzung)

Als weitere Abteilung wurde die "Passive Abteilung" aufgenommen, diese wird in Paragraf 9 näher beschrieben.

#### § 5 Einsatzabteilung

In Absatz 4 fehlte in der Aufzählung der Gründe einer Beendigung der Zugehörigkeit in dieser Abteilung "der Tod", dieser Grund wurde hinzugefügt.

# § 6 Alters- und Ehrenabteilung

In der gesamten Satzung ist die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Muldestausee" zu verwenden. Aus diesem Grund musste in einigen Paragrafen diese Schreibweise vervollständigt werden. Wie

im Paragraf 5 angeführt, musste auch hier bei der Aufzählung der Gründe eine Ergänzung erfolgen.

## § 7 Abteilung Jugendfeuerwehr

Eine einzelne Auflistung der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist entbehrlich, die Regelung zur Namensführung sowie der Möglichkeit der Führung dieser Abteilung ist als Satzungsinhalt ausreichend. Die Namensführung orientiert sich am Namen der Ortsfeuerwehr.

Die Einschränkung der Zugangsvoraussetzung auf eine körperliche und geistige Eignung ist an dieser Stelle gesetzlich nicht möglich und daher zu streichen.

Die Streichung des Absatzes 6 erfolgte, da die enthaltenen Regelungen in den Paragrafen der Gemeinde- und Ortswehrleitung enthalten sind.

Eine befristete Ernennung der Ortsjugendwehrwarte ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher an dieser Stelle gestrichen worden.

## § 8 Abteilung Kinderfeuerwehr

Eine einzelne Auflistung der jeweiligen Kinderfeuerwehr ist entbehrlich, die Regelung zur Namensführung sowie der Möglichkeit der Führung dieser Abteilung ist als Satzungsinhalt ausreichend.

Die Einschränkung der Zugangsvoraussetzung auf eine körperliche und geistige Eignung ist an dieser Stelle gesetzlich nicht möglich und daher zu streichen.

#### § 9 Passive Abteilung

Über die bereits bestehenden Abteilungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung gibt es Personen, welche Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee sind, jedoch aufgrund ihrer Ausbildung bzw. Tätigkeit bisher keiner Abteilung zugeordnet werden konnten. Für die rechtliche Einordnung dieser Personen innerhalb der Feuerwehr wurde diese Abteilung neu aufgenommen.

#### § 10 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Im Absatz 1 erfolgte die Ergänzung, dass allein für die Mitglieder der Einsatzabteilung die körperliche und geistige Eignung vorliegen muss. In dieser Abteilung ist aufgrund des Einsatzspektrums diese Voraussetzung elementar zur Erlangung der notwendigen Ausbildung und entsprechendem Einsatz im Feuerwehrdienst.

Die Regelung zur Probezeit wurde in der Vergangenheit nicht angewendet. Vielmehr ist die Probezeit indirekt durch die Ausbildung bereits erfüllt. Jedoch könnte sie bei ausgebildeten Neuaufnahmen zu einer Verzögerung in der Einbindung in die Einsatzabteilung führen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Rückforderung von Ausbildungskosten in Folge der Beendigung einer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist rechtlich nicht möglich. Sind dem Träger jedoch Kosten für den Abbruch einer laufenden Ausbildung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft entstanden, können diese geltend gemacht werden. Dies ist jedoch immer eine Einzelfallentscheidung und in enger Abstimmung mit der Gemeindewehrleitung unter Abwägung aller Fakten zu treffen.

### § 13 Recht und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Der Absatz 6 sollte gestrichen werden, da die Festlegungen bereits in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Muldestausee enthalten sind und eine Aussage

zur Entschädigung allgemein im Paragrafen 15 dargestellt wird.

## § 14 Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr

In der ursprünglichen Fassung der Satzung war der Personenkreis auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Verwaltung beschränkt. Jedoch möchten wir diesen Rahmen (Jahreshauptversammlungen) nutzen, über die Arbeit der Feuerwehr zu berichten und dies auch z.B. den Vertretern der Ortschaften sowie dem Gemeinderat zugänglich zu machen. Diese Form wurde in den letzten Jahren bereits erfolgreich praktiziert, bedurfte nur einer Festlegung in der Satzung.

Der Alters- und Ehrenabteilung soll es freigestellt werden, einen Bericht in der jeweiligen Versammlung abzugeben. Daher wurde auf eine verpflichtende Nennung dieses Beitrages verzichtet.

#### § 15 Aufwandsentschädigung

Es ist nur zulässig, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee gemäß der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde eine Entschädigung zukommen zu lassen. Darüber hinausgehende finanzielle Honorierungen von Angehörigen sind leider nicht zulässig.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die sprachliche Gleichstellung wurde aufgrund der geltenden Gesetzeslage überarbeitet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

- a) einmalig:
- b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):
- c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

#### Anlagen:

Anlage 1 - alte Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee (Feuerwehrsatzung)

Anlage 2 - Entwurf der neuen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee (Feuerwehrsatzung)

und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler	